

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Die
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

§ 1

Ausgabenvolumen 2007

- einerseits -
und

die AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse
Düsseldorf

der BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen
Essen

die IKK Nordrhein
Bergisch Gladbach

die Landwirtschaftliche Krankenkasse
Nordrhein-Westfalen
Münster

die Knappschaft
Bochum

der Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.,
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

der AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.,
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

- andererseits -

schließen gemäß § 84 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 8
SGB V folgende

Heilmittelvereinbarung für das Jahr 2007

Präambel

Die Vereinbarungspartner haben sich auf der Grundlage der Rahmenvorgaben gemäß § 84 Abs. 7 SGB V für das Jahr 2007 auf die Inhalte einer Heilmittelvereinbarung nach § 84 Abs. 1 SGB V verständigt. Über die Ausgabenvolumina für die insgesamt von den Vertragsärzten veranlassten Heilmittel (§ 32 SGB V) sowie auf die Einhaltung dieses Volumens ausgerichtete Maßnahmen (z. B. Information und Beratung) besteht Einvernehmen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, auf eine sowohl bedarfsgerechte und wirtschaftliche als auch qualitätsgesicherte Heilmittelversorgung hinzuwirken.

Unter Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) wird das Ausgabenvolumen für Heilmittel (§ 32 SGB V)

für das Jahr 2007 auf den Betrag von **397.800.000 €** festgelegt.

§ 2

Gemeinsame Arbeitsgruppe

Die kontinuierliche Begleitung dieser Heilmittelvereinbarung obliegt der von den Vereinbarungspartnern zu bildenden und paritätisch besetzten gemeinsamen Arbeitsgruppe. Diese beobachtet zeitnah die Ausgabenentwicklung und schlägt situationsbezogene Maßnahmen zur Einhaltung des Ausgabenvolumens nach § 1 dieser Vereinbarung vor. Die Vereinbarungspartner können der Arbeitsgruppe einvernehmlich weitere Aufgaben zuweisen. Ein von den Verbänden der Krankenkassen benannter Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung ist berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppe ohne eigenes Stimmrecht beratend teilzunehmen.

§ 3

Maßnahmen zur Einhaltung des Ausgabenvolumens

- (1) Zur Einhaltung des Ausgabenvolumens sind vielfältige Maßnahmen durchzuführen. Hierzu zählen insbesondere die Information und Beratung einzelner oder Gruppen von Vertragsärzten, gezielte Hinweise zu Auffälligkeiten in der Verordnungsweise sowie Anträge auf Wirtschaftlichkeitsprüfungen.
- (2) Zur kontinuierlichen Information der Vertragsärzte stellen die Spitzenverbände der Krankenkassen der KV Nordrhein Auswertungen für die nordrheinischen Vertragsärzte aus dem GKV-HIS (Heilmittelinformationssystem) als Frühinformation nach § 84 Abs. 5 SGB V sowohl arztbezogen (HIS-Arzt) als auch KV-bezogen (HIS-KV) quartalsweise entsprechend der Vereinbarung über die arztbezogene Frühinformation nach § 84 Abs. 5 SGB V zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen zur Verfügung.
- (3) Die Arbeitsgruppe nach § 2 berät über die Durchführung regionalspezifischer Beratungsmaßnahmen wie z. B. die Beratung von Qualitätszirkeln.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

(4) Die KV Nordrhein stellt insbesondere sicher, dass die in der Arbeitsgruppe nach § 2 abgestimmten Informationen zur Verordnungsweise an die nordrheinischen Vertragsärzte in geeigneter Weise (z. B. zielgruppenspezifische Rundschreiben, Unterrichtung von Qualitätszirkeln, schriftliche Einzel- und Gruppenberatung, gezielte Hinweise) weitergegeben werden.

§ 4 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2007 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2007.
- (2) Die Vereinbarungspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass eine Veröffentlichung dieser Vereinbarung vor dem 31.12.2007 erfolgt.

*Düsseldorf, Essen, Bergisch Gladbach, Münster,
Bochum, den 13.11.2006*

*Kassenärztliche
Vereinigung Nordrhein
gez. Dr. Leonhard Hansen
Vorsitzender des
Vorstandes*

*AOK Rheinland/Hamburg,
Die Gesundheitskasse
gez. Wilfried Jacobs
Vorsitzender des
Vorstandes*

*IKK Nordrhein
gez. Dr. Brigitte
Wutschel-Monka
Vorsitzende des Vorstandes*

*Landesverband der
Betriebskrankenkassen
Nordrhein-Westfalen
gez. Jörg Hoffmann
Vorstandsvorsitzender*

*Landwirtschaftliche
Krankenkasse
Nordrhein-Westfalen
gez. Heimo-Jürgen Döge
Hauptgeschäftsführer*

*Knappschaft
gez. Hans-Jürgen-Fries
Abteilungs-Direktor*

*Verband der Angestellten-
Krankenkassen e. V.
Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen
gez. Ulrich Mohr
stellvertr. Leiter der
Landesvertretung*

*AEV-Arbeiter-
Ersatzkassen-Verband e. V.
Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen
gez. Ulrich Mohr
stellvertr. Leiter der
Landesvertretung*

Vereinbarung

zwischen

**der AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse
dem Landesverband der Betriebskrankenkassen NRW**
(handelnd für die Betriebskrankenkassen)
**der Innungskrankenkasse Nordrhein
der Landwirtschaftlichen Krankenkasse NRW
der VdAK/AEV Landesvertretung NRW**
(handelnd für seine Mitgliedschaften)
der Knappschaft
(nachstehend Krankenkassen/-verbände genannt)

und

**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
vertreten durch den Vorstand**
(nachstehend KVNo genannt)

über

Richtgrößen für Heilmittel 2007

A

I.

**Richtgrößen für Heilmittel und Verfahren der
Wirtschaftlichkeitsprüfung bei
Überschreitung der Richtgrößen**

Die **Anlage 3** zur Prüfvereinbarung erhält mit Wirkung vom **01.01.2007** folgende Fassung:

§ 1

Richtgrößen für Heilmittel

- (1) Für die in der Anlage 3 D genannten Arztgruppen werden jeweils die aus Anlage 3 B ersichtlichen Richtgrößen getrennt nach den beiden Versicherungengruppen AKV- und KVdR festgesetzt.

Grundlage für die Ermittlung des Anteils der einzelnen Arztgruppen ist die von der KV Nordrhein erhobene Zahlenbasis der Quartale I/05 bis IV/05, getrennt nach AKV- und KVdR-Versicherten, unter Berücksichtigung der zugehörigen Behandlungsfälle, wiederum getrennt nach AKV- und KVdR-Versicherten.

Überweisungen zur Auftragsleistung (Zielaufträge) sowie Konsiliaruntersuchung werden bei den Behandlungsfällen nicht berücksichtigt.